

Arbeitsgesetzbuch



§ 1 (Arbeitszeiten)

- (1) Die Mindestarbeitsstunden pro Projekttag betragen vier Stunden, verteilbar auf den einzelnen Tag.
- (2) Überstunden müssen nicht bezahlt werden und sind keine Pflicht.
- (3) Pausen sind nicht verpflichtend.
- (4) Bei Verstößen gilt das Maß des Strafgesetzbuches (siehe §10.12).

§ 2 (Arbeitsunfall)

- (1) Arbeitsunfälle müssen beim Gesundheitsamt gemeldet werden.
- (2) Arbeitsunfälle müssen im Betriebsbuch registriert werden.
- (3) Bei Verstößen gilt das Maß des Strafgesetzbuches (siehe §10.12).

§ 3 (Umsatzsteuer)

- (1) Jedes Unternehmen zahlt einen festen Steuersatz auf seinen Umsatz.
- (2) Der Steuersatz beträgt 7%.
- (3) Der Steuersatz kann auf Vorschlag des Wirtschaftsministers durch das Parlament verändert werden.
- (4) Bei Verstößen gilt das Maß des Strafgesetzbuches (siehe §10.11)

§ 4 (Betriebsbuch)

- (1) Den Anweisungen im Betriebsbuch muss Folge geleistet werden.
- (2) Bei Verstoß gilt das Maß des Strafgesetzbuches (siehe §10.11 & §10.12)

§ 5 (Mutterschutzgesetz)

- (1) Keine körperlich/schweren Aufgaben für schwangere Arbeitnehmerinnen.
- (2) Bei Verstoß gilt das Maß des Strafgesetzbuches

§ 6 (Allgemeines Gleichberechtigungsgesetz)

- (1) Diskriminierung am Arbeitsplatz ist verboten.
- (2) Gleichbehandlung gilt unabhängig von Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung, Herkunft und Aussehen.
- (3) Bei Verstoß gilt das Maß des Strafgesetzbuches.

§ 8 (Arbeitslosigkeit)

- (1) Arbeitslose müssen sich beim Arbeitsamt registrieren.
- (2) Arbeitslose müssen dem ihnen zugeteilten Job nachkommen.
- (3) Bei Verstoß gilt das Maß des Strafgesetzbuches.

§ 9 (Arbeitsberechtigte)

- (1) Nur Staatsbürger dürfen angestellt werden.
- (2) Arbeitnehmer dürfen nur einen Beruf ausüben.
- (3) Bei Verstößen gilt das Maß des Strafgesetzbuches.

§ 10 (Beamte)

- (1) Beamte werden vom Staat bezahlt.
- (2) Beamte unterstehen einer Schweigepflicht.
- (3) Beamte müssen einen Eid ablegen.
- (4) Die Ämter werden von den zuständigen Ministern geleitet.
- (5) Die Abteilungsleiter stehen über den Beamten.
- (6) Das Gehalt aller Staatsangestellten kann durch den Finanzminister verändert werden.

§ 11 (Bezahlung)

- (1) Der Mindestlohn beträgt 35 Stresemark pro Tag.
- (2) Der Mindestlohn kann durch das Parlament verändert werden.
- (3) Die Mindestarbeitsstunden nach § 1 müssen bezahlt werden.
- (4) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter können kein eigenes Gehalt in der Abrechnung angeben.
- (5) Der Betriebsleiter kann Gehälter individuell anpassen.
- (6) Versäumte Arbeitsstunden werden nach §10.13 bestraft.
- (7) Alle Beamtenstellen werden vom Arbeitsminister verwaltet.

verabschiedet am 19.11.2024



Unterschrift Präsident USG